

Frithjof Sperling: Gerichtsorganisation und Prozeßpraxis des Mergentheimer Stadtgerichts unter dem Deutschen Orden von 1784 bis 1801. (= Mainfränkische Studien, 28). Würzburg: Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte, Würzburg, Historischer Verein Schweinfurt. 1981. 464 S.

Schon kurz nach seinem Regierungsantritt 1780 als Hoch- und Deutschmeister in Mergentheim begann Max Franz, jüngster Sohn der Kaiserin Maria Theresia, unter dem Einfluß des aufgeklärten Absolutismus, wenn auch nicht so weit gehend wie die Reformpolitik seines Bruders Kaiser Joseph II. in Österreich, mit der Neuorganisation seines Meistertums. Damit »gleiche Unterthanen in der Justiz-Administration auch gleicher Rechte sich zu erfreuen haben sollen«, so Max Franz 1783 an seine Regierung, verband er mit der Verwaltungsreform (die Frankfurter Zeitung gab den Scherz weiter, die ausgetretene Tauber habe »auch den Stadt Magistrat zu Mergentheim mit fortgenommen«) vorrangig auch eine Reform der Mergentheimer Gerichtsverfassung. Am 13. Februar 1784 ersetzte er das Amt der Stadtaudienz durch ein Stadtgericht, besetzt mit dem Stadtschultheiß, dem Stadtschreiber und zwei »bürgerlichen Beisitzern« (Schöffen). Ihm oblag neben der eigentlichen »Justizpflege« auch die »Verwaltung öffentlicher Einkünfte« und die »Handhabung der Stadtpolizey« (Aufgaben der öffentlichen Ordnung wie Markt-, Handwerks-, Schulwesen, außerdem Bürgerrechtsverleihung u. a.). Der Verfasser untersucht im ersten Teil seiner Arbeit auf der Basis der Auswertung der Gerichtsprotokolle bis 1801 (dem Ende der Ära Max Franz) die Besonderheiten der Gerichtsorganisation des Mergentheimer Stadtgerichts im Rahmen der neuen Gerichtsverfassung, wobei er sich bewußt auf die zahlreichen Abweichungen der Gerichtspraxis von den Rechtsnormen und der gemeinrechtlichen Theorie konzentriert. So hebt er zutreffend die Machtfülle des Richters hervor (S. 81), die nicht dem gemeinen Prozeßrecht entsprach (noch gestärkt durch die reformierte Reform, denn bereits wenige Tage nach Inkrafttreten der Neuordnung übertrug Max Franz abweichend von dem zunächst vorgesehenen einfachen Mehrheitsprinzip bei allen Entscheidungen nun dem Stadtschultheiß das alleinige Stimmrecht im Gericht, was die häufig unvollständige Besetzung des Gerichts in der Prozeßpraxis – S. 99f. – erklären dürfte), aber die Machtfülle des Richters war im Blick auf die vierteljährliche Kündigungsmöglichkeit ohne Pensionsanspruch nicht unbegrenzt, so daß diese Schlüsselfigur der Justizreform letztlich doch als abhängiger »Verwaltungsbeamter« (S. 82) erscheint. Viel zu oft ist der Verfasser allerdings der Versuchung erlegen, die Reformergebnisse vorwiegend an der Elle der unterbliebenen Gewaltenteilung zu messen. Aber auch bei Bewertung des eigentlichen Reformanliegens, des Bemühens um mehr prozessuale Gerechtigkeit, vor allem durch häufigere Anwendung des summarischen Verfahrens mit mündlicher Verhandlung, erscheint die abschließende Beurteilung doch folgerichtig: die Zielsetzung der Reform »scheiterte an der Praxis des Rechtsalltags« (S. 417). Da in Mergentheim unter dem Deutschen Orden keine eigene Prozeßordnung in Kraft trat, galt abgesehen von abweichender Regelung oder Rechtspraxis im Einzelfall das gemeine Recht. Der Verfasser geht im zweiten, die Prozeßpraxis des Stadtgerichts behandelnden Teil seiner Arbeit diesen Abweichungen in sorgfältigen Detailuntersuchungen nach und registriert neben weiteren »Verstößen« (S. 137) gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung einen großzügigen Umgang des Gerichts mit dem Zivilprozeß (S. 259); so wurde z. B. Ferdinand Hahn verurteilt, obwohl gegen ihn keine Klage eingereicht worden war: »ein Verfahren, das zwar zweckmäßig, aber contra legem war«. Ähnliche Großzügigkeiten kennzeichnet auch die Praxis der *interpositio appellationis* nach der Appellationsordnung Walther von Cronbergs von 1537 (S. 141f. und noch ausführlicher im dritten Teil der Arbeit), wo eine Vielzahl »nichtsagender Entscheidungen« (S. 396) ganz im Gegensatz zu den »sorgfältig ausgearbeiteten« und »durchdachten« Appellationsberichten an das Oberamt als zweite Instanz (S. 148, 397) keine Rechtssicherheit durch Berechenbarkeit der Rechtsprechung für die Betroffenen gewährleistete.

Die vom Verfasser ausgebreitete lange Mängelliste mit Urteilen, die auf der Basis schwerwiegender Verfahrensfehler gefällt wurden und deren Aussprüche vielfach unbestimmt, nicht vollstreckbar und oft nur im Zusammenhang mit den Prozeßakten verständlich waren

(S. 206), wirft ein bezeichnendes Licht auf den Mergentheimer Gerichtsalltag des ausgehenden 18. Jahrhunderts, mögen die Urteile auch in nicht wenigen oder in den meisten Fällen nach der materiellen Rechtslage im Ergebnis zutreffend oder sogar gerecht gewesen sein (was leider auf Grund der Themenstellung im allgemeinen offen bleibt). Mehrere Anhänge, sowie Verzeichnisse der benutzten Literatur, Quellen und Abkürzungen ergänzen eine Arbeit, die dank ihrer Untersuchungsmethode »von unten her« auch für den Landeskundler von Bedeutung ist.

K. K. Finke

8. Bau- und Kunstgeschichte

Kunst im Detail. Hrsg. von der Landesbank Stuttgart [u. a.]. Stuttgart: Kohlhammer. Ludwig Windstoßer, Christa Seewald: Von der Vorzeit bis zum Frühen Mittelalter. [1982]. 102 S., zahlr. Abb.

Ludwig Windstoßer, Andrea Berger-Fix [u. a.]: Von der karolingischen bis zur romanischen Kunst. 1982. 103 S., zahlr. Abb.

Ludwig Windstoßer, Kirsten Fast [u. a.]: Die Kunst der Gotik. 1983. 112 S., zahlr. Abb. Peter Windstoßer, Dietmar Hoth [u. a.]: Die Kunst der Renaissance. 1984. 112 S., zahlr. Abb.

Die Stuttgarter Landesbank wollte mit der Reihe »Kunst im Detail« »... selten gesehenen Zeugnissen künstlerischer Tätigkeit« in Württemberg stärkere Beachtung schaffen und fand in Ludwig Windstoßer einen Fotografen, der diesen Anforderungen mehr als genügte. Fachwissenschaftler besorgten die zugehörigen Texte in adäquater Form. So entstand eine Reihe, die den Leser wie den Betrachter der Bilder gleichermaßen zu faszinieren vermag. Wissenschaftlich fundierte und dennoch – ungewöhnlich in unserem Sprachraum – verständlich, teilweise fesselnd geschriebene Texte verbinden sich mit äußerst aussagekräftigen, bisweilen geradezu plastisch wirkenden (Detail-)Fotos. Kurz: Bücher, die mit Gewinn zu lesen und deren Bilder mit Genuß zu betrachten sind. Unser Vereinsgebiet ist in den Bänden mit folgenden Städten und Orten vertreten: Ingelfingen-Criesbach, Murrhardt, Neuenstein, Öhringen, Schwäbisch Hall und Korb, Unterreggenbach, Weikersheim. *Th. Gerhardt*

Hartmut Müller: Predigt in Farbe. Spätbarocke Fresken von Johann Anwander und Joseph Wannenmacher in Schwäbisch Gmünd. Fotos von Johannes Schüle. (= Almanach Schwäbisch Gmünd 1983/84, Gmünder Kunstbücher, 3). Schwäbisch Gmünd: Einhorn 1984. 68 S., 44 farb. Abb.

Predigt in Farbe – diesmal ist es keine mittelalterliche, sondern eine barocke Predigt. Der Verfasser meint damit die Freskenzyklen in den Gmünder Kirchen: von Johann Anwander (1715–1770) in der Augustinuskirche und im Prediger (ehem. Dominikanerkloster) und von Joseph Wannenmacher (1722–1780) in St. Franziskus, in St. Katharina und in St. Leonhard. Als Mittlerin der christlichen Glaubensinhalte ist die theologische Aufgabe der Bilder in den Kirchen auch heute noch nicht überholt. Im Barock war eine betont künstlerisch-ästhetische Aufgabe, und zwar in engster Verbindung mit Architektur und Skulptur, hinzugetreten. Der Verfasser informiert über Geschichte, Technik und Bedeutung der Freskomalerei überhaupt, über Leben und Werk der beiden Maler und interpretiert sodann inhaltlich und kunstwissenschaftlich die einzelnen Fresken in Großaufnahme und in Ausschnitten, die ja dem bloßen Auge kaum mehr zugänglich sind. Die Fresko-Malerei gehört zu den technisch schwierigsten und künstlerisch anspruchsvollsten Künsten (vgl. das zitierte Zeugnis Michelangelos). Dasselbe gilt auch für die Fresko-Fotografie. Die Farbtafeln sind von unterschiedlicher Qualität.

E. Grünenwald